

„Selbstbedienung“

Mit fast leerem Tank fährt *Xaver X* zu einer Selbstbedienungstankstelle. Nachdem er vollgetankt hatte, und die Zapfsäulenanzige erschreckende 110 Euro anzeigt, geht er zur Kassa in die Tankstelle. Dort muss er etwas irritiert feststellen, dass er gar keine Geldtasche bei sich hat. Er erklärt dem Angestellten an der Kasse, *Franz A*, die Situation und bietet ihm an, seine „wertvolle“ Rolex als Pfand zu hinterlassen und am nächsten Tag zu kommen, um seine Schuld zu begleichen. Als *Xaver X* das Angebot macht, denkt er sich bereits insgeheim, dass er auf seine Rolex leicht verzichten könnte, da sie eine, am Badestrand in Caorle erstandene, wertlose chinesische Fälschung ist und ihn die Tankstelle nie mehr sehen werde. *Franz A* vertraut hingegen *Xaver X* und nimmt die „Rolex“ als Pfand. *Xaver X* fährt von dannen, ohne zu zahlen.

Als *Xaver X* am nächsten Tag nicht kommt, zeigt *Franz A* einem Stammkunden, von dem er weiß, dass er von Beruf Schmuck- und Uhrenhändler ist, die verpfändete Uhr. Dieser erkennt natürlich sofort die Fälschung und klärt den Angestellten über die Wertlosigkeit seines Pfandes auf. Enttäuscht über die Skrupellosigkeit der Leute von heute begibt sich *Franz A* nach der Arbeit in sein Stammbeisl, wo er zu seinem Erstaunen *Xaver X* gemütlich bei einem Bierchen sitzen sieht.

*Franz A* bittet hierauf seinen Freund, *Paul P*, von Beruf Polizist, mit dem er sich nach dessen Dienstschluss auf ein Bier im Lokal verabredet hat, zu amtshandeln. *Paul P* lehnt dies ab, da er eben nicht im Dienst sei, er drückt aber *Franz A* seine Dienstwaffe in die Hand, mit den Worten: „Hilf dir selbst!“.

Dadurch ermutigt geht *Franz A* mit vorgehaltener Waffe zu *Xaver X*, wirft ihm die „Rolex“ vor die Füße und fordert die ihm zustehenden 110 Euro. Als der vollkommen verdutzte *Xaver X* sich weigert, schlägt er ihm mit der Pistole auf den Kopf, wodurch dieser bewusstlos vom Sessel fällt. Eigenmächtig bedient sich *Franz A* hierauf der Brieftasche des Bewusstlosen und entnimmt ihr die geschuldeten 110 Euro.

Um *Paul P* vor Schwierigkeiten zu bewahren, vereinbaren *Paul P* und *Franz A*, dass *Franz A* vor der Polizei und Gericht aussagen solle, er habe die Dienstwaffe eigenmächtig, gegen den Willen von *Paul P*, an sich genommen. Entsprechend dieser Abmachung werden die Aussagen bei Polizei und Gericht getätigt.

Wie haben sich die beteiligten Personen strafbar gemacht?

**Name:**

1.	Selbstbedienungstankstelle <b>Xaver X: § 134 Abs 2 StGB</b> <i>Alleingehwahrsam, Bereicherungsvorsatz</i>	<b>6 Pkt</b>
2.	Konfrontation im Stammbeisl <b>Franz A: § 142 Abs 1 StGB</b> <i>Gewalt, Drohung, Vorsatz auf unrechtmäßige Bereicherung</i>	<b>2 Pkt</b>
3.	<b>Franz A: §§ 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB</b> <i>Versuch, Drohung, Qualifikation § 106 Abs 1 Z 1 StGB; Rechtsfertigung § 105 Abs 2 StGB</i>	<b>6 Pkt</b>
4.	<b>Franz A: §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB</b> <i>Qualifikation § 84; Konkurrenz § 105 StGB</i>	<b>4 Pkt</b>
5.	<b>Paul P: §§ 12 zweiter Fall, 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB</b> <i>Bestimmung zum Versuch; Hervorrufen des Tatentschlusses; Bestimmung zur Qualifikation</i>	<b>3 Pkt</b>
6.	<b>Paul P: §§ 12 zweiter Fall, 83, 84 Abs 1 StGB</b> <i>Vorhersehbarkeit einer Verletzung; Vorsatz auf schwere Verletzung</i>	<b>3 Pkt</b>
7.	<b>Paul P: §§ 302 Abs 1 StGB</b> <i>Außer Dienst kein Amtsgeschäft</i>	<b>6 Pkt</b>
8.	Aussagen im Verfahren <b>Franz A: § 288 Abs 1, Abs 4 StGB</b> <i>Vernehmung von Franz A als Beschuldigter (kein Zeuge)</i>	<b>2 Pkt</b>
9.	<b>Franz A: § 299 Abs 1 StGB</b> <i>Verhinderung der Verfolgung</i>	<b>2 Pkt</b>
10.	<b>Paul P: § 288 Abs 1, 4 StGB</b> <i>Aussagenotstand (§ 290 Abs 1 Z 2 StGB); Interessenabwägung § 290 Abs 3 StGB</i>	<b>4 Pkt</b>
11.	<b>Paul P: § 297 Abs 1 zweiter Fall StGB</b> <i>Kein Verbrechen (§ 17 StGB)</i>	<b>2 Pkt</b>

**Gesamt : 40 Punkte**

<b>Punkteschlüssel:</b> 0 – 20: 5 21 – 25: 4 26 – 30: 3 31 – 35: 2 36 – 40: 1	<b>Note</b>
--	-------------

**I.**

A hat mit seinem Auto einen Passanten, der unerwartet die Straße überqueren wollte, niedergestoßen. Der Passant wird leicht verletzt (§ 88 Abs 1 StGB). In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass A zwar am Unfall kein Verschulden treffe, er jedoch einfach weitergefahren sei und sich erst eine Stunde später bei der Polizei gemeldet habe. Der StA sieht darin eine Fahrerflucht und dehnt das Verfahren auch auf dieses Faktum aus. A beantragt hierauf die Einvernahme seines Arbeitgebers, zum Beweis dafür, dass er zum Unfallzeitpunkt beruflich unter hohem Zeitdruck stand und daher nicht stehen blieb.

Das Gericht lehnt den Beweisantrag ab und geht auch auf die mögliche Fahrerflucht nicht näher ein. Nach Meinung des Richters ist der Fall aufgrund der Aktenlage vollkommen klar. Nach den Schlussvorträgen erhebt sich der Richter zur mündlichen Urteilsverkündung, wobei er einen, bereits am verregneten Wochenende davor verfassten Urteilsentwurf, verliest. A wird wegen § 88 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt, deren Vollzug bedingt nachgesehen wird.

1. Welche Fehler hat das Gericht gemacht, und welche Rechtsmittelmöglichkeiten haben Beschuldigter und StA?
2. Die StA sieht im Verlesen eines vorverfassten Urteilsentwurfes einen deutlichen Hinweis für eine Voreingenommenheit des Richters. Wie könnte sie dies erfolgversprechend geltend machen? (Begründung)
3. Scheint diese Verurteilung in der Strafregisterbescheinigung auf, welche A seinem zukünftigen Arbeitgeber vorlegen muss?
4. A ist verärgert, dass das Gericht nicht mildernd berücksichtigt hat, dass der gesamte Schaden von der Haftpflichtversicherung getragen wird. Kann er dies erfolgversprechend geltend machen?
5. Wie wirkt sich das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens auf den Schmerzengeldzuspruch des verletzten Passanten aus?
6. Ist ein Zivilgericht an die Feststellungen eines Strafgerichtes gebunden?

**II.**

Gegen B wird Anklage wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung (§ 201 Abs 1 StGB) erhoben. In der Hauptverhandlung zeigt sich B reuig und versucht seine Tat damit zu entschuldigen, dass er damals so schwer alkoholisiert war, dass er nicht mehr mitbekommen hat, was er tat. Ein vom Gericht in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten bestätigt die Aussage des B und kommt zu dem Schluss, dass B zum Tatzeitpunkt, aus medizinischer Sicht nicht mehr in der Lage war, seine Handlungsweisen zu kontrollieren und die Unrichtigkeit seines Verhaltens zu erkennen. Das Gericht hält angesichts dieser Sachlage eine diversionelle Erledigung für angebracht. Der StA stimmt dem zu. Dem Beschuldigten wird eine Probezeit von zwei Jahren vorgeschlagen, was dieser dankend akzeptiert.

1. Ist eine diversionelle Erledigung bei dieser Konstellation denkbar? (Begründung)
2. Das Opfer ist entsetzt wegen der gerichtlichen Vorgangsweise. Was könnte es tun?

Name:

<b>Teil I.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zuständigkeit BG (§ 88 Abs 1 StGB), RM-Gericht LG als Senat von drei Richtern (§ 31 Abs 6 Z 1 StPO). (2 Punkte)</li> <li>Anklageausdehnung (§ 263 StPO); NG: (§ 281 Abs 1 Z 7 StPO), nur StA kann geltend machen. (2 Punkte)</li> <li>Beweisantrag, § 281 Abs 1 Z 4 StPO nicht erfolgversprechend (relativer NG). (2 Punkte)</li> <li>Urteilsspruch, NG: § 281 Abs 1 Z 9a (2 Punkte)</li> <li>Geldstrafe: bedingte Nachsicht; NG: § 281 Abs 1 Z 11 iVm §§ 464 Z 1, 468 Abs 1 Z 4 StPO. (2 Punkte)</li> </ul>	<b>10 Pkt</b>
2.	Nichtigkeitsberufung § 281 Abs 1 Z 1 iVm § 468 Abs 1 Z 1 StPO; Befangenheit (§ 43 Abs 1 Z 3 StPO).	<b>4 Pkt.</b>
3.	Nur rechtskräftig verurteilte Straftaten § 2 Abs 1 Z 1 StRegG; § 10 Abs 1 StRegG; Tilgungsfrist grds 5 Jahre (§ 3 Abs 1 Z 2 Tilgungsgesetz); hier aber beschränkte Auskunft (§ 6 Abs 2 Tilgungsgesetz); scheint nicht auf (§ 11 Abs 4 StRegG).	<b>5 Pkt</b>
4.	§ 32 StGB (mildernde Umstände); § 34 Abs 1 Z 14, 15 StGB.	<b>4 Pkt</b>
5.	Möglichkeit der Privatbeteiligung (§ 67 StPO); Schuldspruch notwendig, ggf Verweisen auf den Zivilrechtsweg; Abweisung unzulässig.	<b>3 Pkt</b>
6.	Bindung der Zivilgerichte an Schuldspruch der Strafgerichte (stRsp).	<b>3 Pkt</b>
<b>Teil II.</b>	Diversionelle Erledigung bei § 201 StGB ausgeschlossen; bei § 287 StGB aber möglich; Voraussetzungen der Diversion: Strafdrohung, nicht schwere Schuld, keine general- und spezialpräventiven Hindernisse.	<b>8 Pkt</b>
2.	Keine Möglichkeit einer Subsidiarklage (§ 72 StPO) bei diversioneller Erledigung; Keine Fortführung 8§ 195 StPO); nur Zivilrechtsweg möglich	<b>3 Pkt</b>

**Gesamt: 40 Punkte**

<b>Punkteschlüssel:</b>	<b>0 – 20:</b>	<b>5</b>	<b>Note:</b>
	<b>21 – 25:</b>	<b>4</b>	
	<b>26 – 30:</b>	<b>3</b>	
	<b>31 – 35:</b>	<b>2</b>	
	<b>36 – 40:</b>	<b>1</b>	

